

INGENIEURVERTRAG

über die Erbringung von Ingenieurleistungen

**Objekt- und Fachplanung
Wärmenetzausbau zur Einkopplung von Wärme aus thermischer
Abfallverwertung
Neubau von Fernwärmeübergabestationen**

Vertragsnummer: _____

zwischen

Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH

Wasserturmweg 9
19288 Ludwigslust

– nachfolgend **Auftraggeber (AG)** –

und

– nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** –

wird folgender Ingenieurvertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH beabsichtigen die Errichtung von Fernwärmeübergabestationen zur Einkopplung von Wärme aus der thermischen Abfallverwertung in das Fernwärmenetz der Stadt Ludwigslust und die Anbindung an das Bestandsnetz am Heizhaus, Bauernallee 03.

Der Auftrag wird im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV) vergeben.

Grundlage dieses Vertrages sind insbesondere

- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die VOB/A,
- die DIN 276,

- die anerkannten Regeln der Technik,
- die einschlägigen DVGW-, AGFW-, DIN- und EN-Regelwerke
- sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer wirtschaftlichen, termin- und qualitätsgerechten Projektrealisierung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die vollständige Planung und Begleitung des Vorhabens:

„Wärmenetzausbau zur Einkopplung von Wärme aus thermischer Abfallverwertung in das Fernwärmenetz der Stadt Ludwigslust“

mit den Bauabschnitten

1. Bauabschnitt

Fernwärmeübergabestation
Thermische Abfallverwertungsanlage
Am Alten Flugplatz 1
19288 Ludwigslust

2. Bauabschnitt

Fernwärmeübergabestation Heizhaus
Bauernallee 03
19288 Ludwigslust.

- (2) Der Auftrag umfasst sämtliche Planungsleistungen, Beratungsleistungen sowie die Bauüberwachung einschließlich Objektbetreuung entsprechend diesem Vertrag.
- (3) Führendes Leistungsbild dieses Vertrages ist die

Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI (Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen).

Soweit zur vollständigen Planung erforderlich, umfasst der Auftrag zusätzlich folgende Leistungsbilder:

- Objektplanung Gebäude (§ 34 HOAI)
- Objektplanung Ingenieurbauwerke (§ 43 HOAI)
- Tragwerksplanung (§ 51 HOAI)
- Technische Ausrüstung weiterer Anlagengruppen gemäß § 55 HOAI

Diese Leistungsbilder werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie ausdrücklich schriftlich beauftragt werden.

- (4) Die Beauftragung von Nachunternehmern oder Nachunternehmergemeinschaften bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (5) Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Leistungen seiner Nachunternehmer uneingeschränkt verantwortlich.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in folgender Rangfolge:

1. dieser Ingenieurvertrag
2. Nachträge zum Vertrag
3. Leistungsbeschreibung
4. Aufgabenbeschreibung
5. Honorarermittlung
6. Honorarblätter
7. Terminplan
8. Anlagenverzeichnis
9. Vergabeunterlagen des europaweiten VgV-Verfahrens
10. Protokolle der Vergabeverhandlungen vom xx.xx.xxxx
11. Zuschlagsschreiben
12. Erstangebot/Finales Angebot des Bieters aus der Vergabeverhandlung (Leistung + Honorar) vom XX.XX.XXXX
13. Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen (AVB F-StB), soweit vereinbart
14. Technische Vertragsbedingungen
15. HOAI 2021
16. einschlägige DIN-, EN-, DVGW-, AGFW-, VOB/VgV-, GWB-, VDE- und sonstige technische Regelwerke in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung
17. DIN 276

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die in diesem Vertrag sowie den Vertragsanlagen beschriebenen Leistungen einschließlich der ausdrücklich beauftragten Besonderen Leistungen.
- (2) Beauftragt werden insbesondere

Leistungsbild Technische Ausrüstung (§ 55 HOAI)

- Anlagengruppe 1 „Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen“
- Anlagengruppe 2 (führendes Leistungsbild) „Wärmeversorgungsanlagen“
- Anlagengruppe 3 „Lufttechnische Anlagen“
- Anlagengruppe 4 „Starkstromanlagen“
- Anlagengruppe 5 „Fernmelde- und informationstechnische Anlagen“
- Anlagengruppe 8 „Gebäudeautomation“

einschließlich aller notwendigen Berechnungen, Dimensionierungen, hydraulischen Nachweise, Regelungskonzepte und Dokumentationen.

- (3) Zu den Grundleistungen gehören insbesondere:
 - Grundlagenermittlung und Erstellung der Vor- und Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1-3)
 - Erarbeitung der Genehmigungsplanung einschließlich des Zusammenstellens der Antragsunterlagen (Leistungsphase 4)
 - Erarbeitung und Fortschreibung der Ausführungsplanung zur ausführungsfähigen Lösung (Leistungsphase 5)
 - Vorbereitung der Vergabe, einschließlich der Ermittlung von Mengen und dem Aufstellen von Leistungsverzeichnissen (Leistungsphase 6)
 - Mitwirkung bei der Vergabe einschließlich Angebotsprüfung und Vergabevorschlag (Leistungsphase 7)
 - Bauüberleitung zur Überwachung der Ausführung auf Übereinstimmung mit der Planung und den Verträgen, einschließlich Kosten- und Terminkontrolle (Leistungsphase 8)
 - Objektbetreuung einschließlich der Mitwirkung bei der Mängelfeststellung und der Dokumentation des Gesamtobjekts (Leistungsphase 9)
 - Koordination der beteiligten Fachplaner
 - Die Umsetzung der genauen Leistungsbeschreibung und der Besonderen Leistungen gemäß dem finalen Angebot vom XX.XX.XXXX.
- (4) Soweit beauftragt umfasst der Auftrag ferner
 - Objektplanung Gebäude
 - Objektplanung Ingenieurbauwerke
 - Tragwerksplanung
 - Koordination sämtlicher Fachplaner
 - Behördenabstimmungen
 - Genehmigungsmanagement
 - Fördermittelbegleitung (soweit beauftragt)
 - Mitwirkung bei Prüfungen
 - Mitwirkung gegenüber Sachverständigen
 - Teilnahme an Projektbesprechungen
- (5) Alle Planungen sind unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der einschlägigen DVGW- und AGFW-Regelwerke, die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- (6) Planungen sind so auszuführen, dass ein wirtschaftlicher, energieeffizienter und dauerhaft sicherer Betrieb der Fernwärmeanlagen gewährleistet wird.

(7) Die Leistungen sind vollständig digital zu erstellen und mindestens in folgenden Formaten zu übergeben:

- PDF/A, DWG, DXF, IFC (soweit BIM angewendet wird), GAEB

Der Auftraggeber kann weitere marktübliche editierbare Dateiformate verlangen, soweit diese beim Auftragnehmer vorhanden sind.

§ 4 Leistungsphasen und stufenweise Beauftragung

(1) Leistungsphasen

Der Auftragnehmer erbringt die Grundleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI sowie die ergänzend beauftragten Leistungsbilder nach den jeweils geltenden Bestimmungen der HOAI.

Die Leistungen umfassen grundsätzlich die Leistungsphasen 1 bis 9.

(2) Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Mit Vertragsabschluss werden zunächst verbindlich folgende Leistungsphasen beauftragt:

- Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 – Vorplanung
- Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe
- Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe
- Leistungsphase 8 – Objektüberwachung

Die Leistungsphase 9 wird zunächst nicht beauftragt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistungsphase 9 ganz oder teilweise schriftlich nach zu beauftragen.

(3) Kein Anspruch auf Weiterbeauftragung

Aus der stufenweisen Beauftragung entsteht kein Anspruch auf die Beauftragung weiterer Leistungsphasen.

Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Schadensersatz, Ausfallvergütung, Ersatz entgangener Deckungsbeiträge soweit der Auftraggeber von seinem Recht Gebrauch macht, weitere Leistungsphasen nicht zu beauftragen.

Vergütet werden ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Nichtbeauftragung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

(4) Bauabschnitte

Die Leistungen sind für beide Bauabschnitte getrennt zu bearbeiten.

Für jeden Bauabschnitt sind insbesondere getrennt zu erstellen:

- Kostenberechnung
- Terminplan
- Leistungsverzeichnisse
- Ausschreibungsunterlagen
- Honorarermittlung
- Dokumentation

§ 5 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden ausschließlich vergütet, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich beauftragt wurden.

Hierzu gehören insbesondere

- Variantenuntersuchungen
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Fördermittelberatung
- Fördermittelanträge
- Fördermittelverwendungsnachweise
- Bestandsaufnahmen
- 3D-Laserscans
- BIM-Koordination
- BIM-Management
- zusätzliche Baustellenbegehungen
- zusätzliche Kostenberechnungen
- zusätzliche Ausschreibungen
- Nachtragsmanagement außerhalb der Grundleistungen
- besondere Terminsteuerung
- Präsentationen vor politischen Gremien
- Teilnahme an Sitzungen außerhalb des üblichen Projektumfangs

Die Vergütung erfolgt nach den im Honorarblatt vereinbarten Stundensätzen oder einer gesonderten Honorarvereinbarung.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen wie Bestandsunterlagen, Vermessungsunterlagen, sowie sonstige erforderliche Grundlagen sofern vorhanden rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Soweit erforderlich, beauftragt der Auftraggeber besondere Leistungen und stellt deren Ergebnisse zur Verfügung oder diese werden über den Vertrag erbracht und gesondert abgerechnet.

(3) Entscheidungen des Auftraggebers, die für die Bearbeitung erforderlich sind, sind rechtzeitig herbeizuführen.

(4) Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Projektleiter.

§ 7 Projektorganisation

- (1) Der Auftragnehmer benennt vor Projektbeginn
 - einen verantwortlichen Projektleiter,
 - einen stellvertretenden Projektleiter,
 - die verantwortlichen Fachplaner.
- (2) Ein Wechsel des Schlüsselpersonals bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, soweit dieses Personal Gegenstand der Eignungs- oder Zuschlagswertung war.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende personelle Ausstattung.

§ 8 Termine und Projektsteuerung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Leistungen so zu erbringen, dass die Projektziele hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen eingehalten werden. Vor Vertragsbeginn wird ein verbindlicher Terminplan erstellt. Dieser Terminplan wird Vertragsbestandteil.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Projekttermine eingehalten werden können:
 - Beginn Leistungsphase. 1: [Datum] 1. und 2. Bauabschnitt
 - Vorlage ausführensreifer Unterlagen 1. Bauabschnitt: [Datum]
 - Vorlage Vergabeunterlagen 1. Bauabschnitt: [Datum]
 - Vorlage ausführensreifer Unterlagen 2. Bauabschnitt: [Datum]
 - Vorlage Vergabeunterlagen 2. Bauabschnitt: [Datum]
 - geplanter Baubeginn 1. Bauabschnitt: [Datum]
 - geplanter Baubeginn 2. Bauabschnitt: [Datum]

§ 9 Behinderungsanzeige

- (1) Erkennt der Auftragnehmer Umstände, welche die vertragsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigen oder verzögern können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Die Behinderungsanzeige muss mindestens enthalten:
 - Ursache der Behinderung,
 - Beginn,
 - voraussichtliche Dauer,
 - Auswirkungen auf Termine,
 - Auswirkungen auf Kosten,
 - Vorschläge zur Vermeidung oder Verringerung der Auswirkungen.
- (3) Unterlässt der Auftragnehmer die rechtzeitige Anzeige schuldhaft, kann er sich auf die Behinderung später nicht berufen.

§ 10 Fristsetzung und Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.
- (1) Erbringt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist seine Leistungen nicht vertragsgerecht, kann der Auftraggeber die erforderlichen Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen lassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 11 Honorar

(1) Allgemeines

- (1) Die Vergütung der Ingenieurleistungen erfolgt auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren ein Honorar auf Basis der im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotenen Honorarermittlung.
- (3) Die Honorarberechnung muss für jedes Leistungsbild getrennt erfolgen. Das Honorar auf Basis der anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, des vereinbarten Honorarsatzes sowie des beauftragten Leistungsbildes ermittelt.
- (4) Für den 1. und 2. Bauabschnitt ist jeweils eine getrennte Honorarermittlung als Anlage beizufügen.

(2) Führendes Leistungsbild

Führendes Leistungsbild dieses Vertrages ist die Fachplanung **Technische Ausrüstung gemäß § 55 HOAI**.

Ergänzend werden die weiteren beauftragten Leistungsbilder gesondert nach den jeweils geltenden Bestimmungen der HOAI vergütet.

(3) Honorarzone

Für sämtliche Leistungen der Technischen Ausrüstung wird

Honorarzone II vereinbart.

Die Honorarzonen der weiteren Leistungsbilder werden in den Honoraranlagen festgelegt.

(4) Anrechenbare Kosten

Die Honorarermittlung erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten gemäß § 4 HOAI unter Anwendung der DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung.

Maßgeblich sind die vom Auftraggeber bestätigten Kostenberechnungen.

Für jeden Bauabschnitt ist eine eigenständige Honorarermittlung zu erstellen.

(5) Honorarparameter

Die Honorarparameter sind in einer gesonderten Anlage zu konkretisieren, mindestens mit:

- Bezeichnung Bauabschnitt
- anrechenbare Kosten
- Honorarzone
- Honorarsatz
- beauftragte Leistungsphasen
- prozentuale Bewertung bei Teilbeauftragungen

- Nebenkosten
- ggf. Besondere Leistungen / Stundenhonorare

(6) Honoraranpassung

Ändern sich die anrechenbaren Kosten aufgrund einer vom Auftraggeber veranlassten Planungsänderung oder einer Änderung des Leistungsumfangs, erfolgt eine Anpassung des Honorars entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Dies gilt nicht für Kostenänderungen, die der Auftragnehmer schuldhaft verursacht hat.

(7) Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden ausschließlich vergütet, wenn sie vor ihrer Ausführung schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt wurden.

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze oder einer gesonderten Honorarvereinbarung.

(8) Nebenkosten

Nebenkosten werden pauschal mit _____ % des Nettohonorars vergütet.

Nicht enthalten sind behördliche Gebühren sowie ausdrücklich beauftragte Fremdleistungen.

(9) Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert vergütet.

§ 12 Änderungs- und Nachtragsmanagement

Der Auftragnehmer hat sämtliche Änderungen des Leistungsumfangs unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Vor Ausführung zusätzlicher Leistungen ist dem Auftraggeber ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen.

Dieses muss mindestens enthalten:

- Leistungsbeschreibung
- Begründung
- Auswirkungen auf Termine
- Auswirkungen auf Kosten
- Honorarermittlung
- Auswirkungen auf Genehmigungen

Zusätzliche Leistungen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

§ 13 Rechnungsstellung

Rechnungen sind prüffähig einzureichen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht prüffähige Rechnungen unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer prüffähigen Rechnung.

Abschlagsrechnungen dürfen entsprechend dem tatsächlichen Leistungsfortschritt gestellt werden.

Schlussrechnungen müssen insbesondere enthalten

- Honorarermittlung
- Nachträge
- Nebenkosten
- Umsatzsteuer
- Leistungsnachweise

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung.

§ 14 Vergabeverfahren/ Mitwirkung im VgV-Kontext

(1) Der Vertrag wird im Ergebnis eines Vergabeverfahrens nach VgV abgeschlossen.

(2) Maßgeblich sind die Vergabeunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie das Angebot des Auftragnehmers, soweit dieses nicht den Vergabeunterlagen widerspricht.

(3) Änderungen des Leistungsumfangs nach Zuschlag bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und müssen vergabe- und vertragsrechtlich zulässig sein.

§ 14 Berufshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

Die Mindestdeckungssummen betragen

Personenschäden 3.000.000 €

Sach- und Vermögensschäden 1.500.000 €

Der Versicherungsnachweis ist spätestens bei Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit jederzeit einen aktuellen Versicherungsnachweis zu verlangen.

Änderungen des Versicherungsschutzes sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Alle im Zusammenhang mit dem Projekt bekanntwerdenden Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Projektunterlagen dürfen Dritten ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden.
- (4) Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 16 Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sämtlicher Projektunterlagen sicherzustellen.

Insbesondere sind

- digitale Planunterlagen,
- Berechnungen,
- CAD-Dateien,
- Leistungsverzeichnisse,
- Ausschreibungsunterlagen

gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

- (2) Soweit gesetzliche Anforderungen aus der NIS2-Richtlinie oder vergleichbaren Regelwerken Anwendung finden, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu deren Einhaltung.
- (3) Elektronische Projektunterlagen dürfen ausschließlich auf gegen unbefugten Zugriff geschützten IT-Systemen verarbeitet werden.
- (4) Der Auftragnehmer hat IT-Sicherheitsvorfälle, Datenschutzverletzungen oder sonstige Ereignisse, welche die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit der Projektdaten beeinträchtigen können, dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erhält ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Unterlagen für Bau, Betrieb, Instandhaltung, Änderung und Erweiterung des Vorhabens zu verwenden.
- (3) Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung oder eines Planerwechsels ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche bis dahin erstellte Unterlagen uneingeschränkt weiter zu verwenden.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche bearbeitbaren Originaldateien unverzüglich herauszugeben.
- (6) Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung sowie zur Weitergabe an Dritte, soweit dies zur Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandsetzung oder dem Betrieb der Anlage erforderlich ist.

§ 18 Qualitätsmanagement

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den gültigen technischen Regelwerken (insbesondere DIN, EN, DVGW, AGFW, VDE und VDI) auszuführen.
- (2) Die Planung ist so zu erstellen, dass eine wirtschaftliche, nachhaltige, energieeffiziente sowie technisch einwandfreie Ausführung gewährleistet wird.

- (3) Der Auftragnehmer hat ein geeignetes internes Qualitätsmanagement anzuwenden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen nachzuweisen.
- (4) Sämtliche Planunterlagen sind vor Übergabe einer fachlichen Eigenprüfung zu unterziehen. Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Werden Planungsfehler festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich und ohne zusätzliche Vergütung zu berichtigen, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 19 Baustellenverordnung/ Sicherheits- und Gesundheitsschutz

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der Baustellenverordnung.
- (2) Soweit erforderlich, wirkt der Auftragnehmer bei der Erstellung der Unterlagen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGe-Unterlage) mit und unterstützt den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo).
- (3) Sicherheitsrelevante Planungsänderungen sind unverzüglich mit dem Auftraggeber und dem SiGeKo abzustimmen.
- (4) Erkennt der Auftragnehmer sicherheitsrelevante Risiken oder Mängel, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 20 Abnahme

- (1) Die Leistungen jeder beauftragten Leistungsstufe werden förmlich abgenommen.
- (2) Voraussetzung der Abnahme ist die vollständige Übergabe aller geschuldeten Unterlagen einschließlich sämtlicher digitaler Originaldateien.
- (3) Über jede Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.
- (4) Werden wesentliche Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Abnahme bis zur vollständigen Mängelbeseitigung verweigern.
- (5) Teilabnahmen einzelner Bauabschnitte oder Leistungsphasen können vereinbart werden.
- (6) Erfolgt innerhalb von 20 Werktagen nach Vorlage der vollständigen Leistungen keine Abnahme und werden keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt, gilt dies nicht als konkludente Abnahme. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 21 Verjährung

(1) Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Für Planungsleistungen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gelten.

(3) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 22 Kündigung

(1) Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich in Textform zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wesentliche Vertragspflichten trotz Fristsetzung verletzt werden,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Vertragspartei eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- gesetzliche Ausschlussgründe eintreten,
- schwerwiegende Verstöße gegen Vergabe-, Korruptions- oder Compliancevorschriften vorliegen.

(2) Freie Kündigung gemäß § 648 BGB

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit gemäß § 648 BGB ganz oder teilweise zu kündigen.

(2) In diesem Fall erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

(3) Weitergehende Ansprüche bestehen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 648 BGB.

(4) Der Anspruch auf Vergütung ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

(3) Herausgabe der Unterlagen

Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche bis dahin erstellte Unterlagen, Berechnungen, CAD-Dateien, Leistungsverzeichnisse, Kostenberechnungen, Dokumentationen sowie sämtliche bearbeitbaren Originaldateien vollständig zu übergeben.

§ 23 Haftung

(1) Allgemeine Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Planungs-, Beratungs-, Überwachungs-, Koordinierungs- und Dokumentationsleistungen.

(2) Haftung für Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer

Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Beschäftigten sowie sämtlicher von ihm eingesetzter Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB). Die Einschaltung von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner uneingeschränkten Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber.

(3) Haftung für Planungs- und Koordinierungsfehler

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Planungs-, Berechnungs-, Koordinierungs- und Ausschreibungsfehler sowie für unvollständige, fehlerhafte oder nicht genehmigungsfähige Planungsunterlagen. Hierzu gehören insbesondere Fehler bei Dimensionierungen, hydraulischen Berechnungen, technischen Auslegungen, Leistungsverzeichnissen, Kostenberechnungen und Terminplanungen.

(4) Haftung bei Genehmigungsfehlern

Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass von ihm erstellte Genehmigungsunterlagen unvollständig, fehlerhaft oder nicht genehmigungsfähig sind, soweit ihn hierfür ein Verschulden trifft.

(5) Haftung bei Terminüberschreitungen

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft vertraglich vereinbarte Planungs- oder Ausführungstermine und entstehen hierdurch Verzögerungen des Gesamtprojekts oder zusätzliche Kosten, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.

(6) Schadenminderungspflicht

Erkennt der Auftragnehmer Umstände, die zu einer Verzögerung, einer Kostensteigerung oder einer Gefährdung der Projektziele führen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder Schadensminderung vorzuschlagen.

(7) Berufshaftpflichtversicherung

Die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 13 begründet keine Beschränkung der gesetzlichen Haftung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die die vereinbarten Versicherungssummen übersteigen.

(8) Weitergehende Ansprüche

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Minderung, Rücktritt oder Kündigung, bleiben unberührt.

§ 24 Vertragsstrafe

(1) Vertragsstrafe bei schuldhafter Terminüberschreitung

Die Einhaltung der im Terminplan festgelegten Meilensteine sowie der verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermine stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Auftragnehmers dar.

Überschreitet der Auftragnehmer einen verbindlich vereinbarten Termin schuldhaft, so hat er für jeden vollendeten Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 % des Nett Honorars, höchstens jedoch 5,00 % des gesamten Nett Honorars dieses Vertrages, zu zahlen.

Als verbindliche Termine gelten insbesondere:

- Fertigstellung der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung),
- Fertigstellung der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung),
- Fertigstellung der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung),
- Übergabe der vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Leistungsverzeichnisse gemäß Leistungsphase 6,
- Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 7,
- sonstige im Terminplan ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Meilensteine.

Die Vertragsstrafe wird nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer die Terminüberschreitung zu vertreten hat.

(2) Vertragsstrafe bei verspäteter Planlieferung

Werden Planunterlagen, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Kostenberechnungen, Terminpläne, Genehmigungsunterlagen oder sonstige vertraglich geschuldete Unterlagen schuldhaft nicht innerhalb der vereinbarten Fristen vorgelegt, kann der Auftraggeber unabhängig von einer Bauzeitverzögerung eine Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe beträgt 100,00 Euro je Kalendertag der schuldhaften Verzögerung, höchstens jedoch 5.000,00 Euro je Einzelfall.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Vertragsstrafe bei mangelhaften Vergabeunterlagen

Stellt sich heraus, dass durch schuldhaft unvollständige, fehlerhafte oder nicht vergabereife Ausschreibungsunterlagen eine Wiederholung oder wesentliche Überarbeitung des Vergabeverfahrens erforderlich wird oder sich der Beginn der

Bauausführung verzögert, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro je Einzelfall zu verlangen.

Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Vertragsstrafe bei Verletzung der Dokumentationspflicht

Werden die vertraglich geschuldeten Revisionsunterlagen, Bestandsunterlagen, CAD-Dateien, BIM-Modelle, Berechnungen, Prüfprotokolle oder sonstigen Dokumentationen trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfrist nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß übergeben, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro je Kalendertag, höchstens jedoch 5.000,00 Euro, verlangen.

Die Verpflichtung zur vollständigen Übergabe der Unterlagen bleibt hiervon unberührt.

(5) Höchstgrenze

Die Summe sämtlicher nach diesem Vertrag verwirkten Vertragsstrafen ist auf 5,00 % des gesamten Nettohonorars begrenzt.

(6) Schadensersatz

Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung, Pflichtverletzung oder Schlechterfüllung, nicht aus.

Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Sachverhalts angerechnet.

(7) Geltendmachung

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur vollständigen Schlusszahlung schriftlich geltend machen. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe setzt keine vorherige Androhung voraus.

(8) Die Vertragsstrafe wird mit der nächsten Abschlags- oder Schlusszahlung verrechnet oder gesondert geltend gemacht.

§ 25 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt entbinden die Vertragsparteien für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den jeweiligen Leistungspflichten.

(2) Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über Eintritt, Umfang und voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren.

(3) Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich über erforderliche Anpassungen des Terminplans verständigen.

§ 26 Compliance und Antikorrruption

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltender Antikorruptions-, Wettbewerbs- und Compliancevorschriften.
- (2) Zuwendungen oder Vorteile an Beschäftigte des Auftraggebers, die geeignet sind, Entscheidungen zu beeinflussen, sind unzulässig.
- (3) Verstöße berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung und können zum Ausschluss von zukünftigen Vergabeverfahren führen.

§ 27 Streitbeilegung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten zunächst im Rahmen einer Projektbesprechung auf Ebene der Projektleitungen zu lösen.
- (2) Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt eine Eskalation auf Geschäftsführungsebene.
- (3) Die Durchführung dieses Eskalationsverfahrens soll einer einvernehmlichen Konfliktlösung dienen. Das Recht jeder Vertragspartei, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 28 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Textform genügt nur, soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen oder zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Ludwigslust. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

(4) Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und müssen vergabe- sowie haushaltsrechtlich zulässig sein.

§ 30 Anlagen

Bestandteile dieses Vertrages sind insbesondere:

1. Leistungsbeschreibung
2. Aufgabenbeschreibung
3. Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx
4. Honorarermittlung Bauabschnitt 1
5. Honorarermittlung Bauabschnitt 2
6. Honorarblätter der Leistungsbilder
7. Terminplan
8. Projektorganigramm
9. Planlieferliste
10. Dokumentationsrichtlinie
11. Vergabeunterlagen
12. Protokoll der Vergabeverhandlung vom xx.xx.xxxx

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH

Auftraggeber

Auftragnehmer